

**Richtlinien der Stadt Spaichingen zur Gewährung von Zuschüssen bei der
Nutzung von regenerativen Energiequellen
– “Balkonkraftwerk“ - für private Wohngebäude**

Die Stadt Spaichingen fördert die Errichtung von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen für private Wohngebäude. Ziel des Förderprogramms ist die Einsparung von Energie und CO₂. Bei den Zuschüssen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Spaichingen. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Stadt Spaichingen vergibt Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von 10.000 € und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen, prüfungsfähigen Förderanträge.

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die erstmalige Errichtung/Installation einer steckerfertigen Balkon-Photovoltaikanlage “Balkonkraftwerk“ bis maximal 600 Wp Leistung. Instandsetzungsmaßnahmen oder Erneuerungsmaßnahmen werden nicht gefördert. Die Anlage bzw. die Maßnahme muss innerhalb der Gemarkung Spaichingen errichtet bzw. durchgeführt werden.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts, für die in ihrem Eigentum stehenden Wohngebäude und Wohnungen auf dem Gebiet der Gemarkung Spaichingen. Bei Mietwohnungen ist das Einverständnis der Eigentümer erforderlich.

3. Zuwendungsvoraussetzungen liegen vor, wenn

- a) die steckerfertige PV Anlage “Balkonkraftwerk“ bestehend aus einem Modul der Norm VDE-AR-N 4105:2018-1 und den Vorgaben der Netze BW – Anmeldung einer steckerfertigen Photovoltaikanlage bis 600 W – entspricht.
- b) die steckerfertige PV Anlage “Balkonkraftwerk“ bestehend aus maximal 2 Modulen der Norm VDE-AR-N 4105:2018-1 und den Vorgaben der Netze BW – Anmeldung einer steckerfertigen Photovoltaikanlage bis 600 W – entspricht.



Unter folgendem Link sind die Unterlagen zur Anmeldung und weiterführende Informationen der NetzeBW einsehbar und herunterladbar.

<https://www.netze-bw.de/einspeiser/pluginPV>

Der Zuschuss der Stadt Spaichingen kann mit anderen Förderungen (z.B. Zuschüsse, Darlehen - auch von der Stadt Spaichingen -, usw.) kombiniert werden. Es ist die Aufgabe der Antragsstellenden, die Kumulierbarkeit mit anderen Fördermitteln zu prüfen.

4. Art und Höhe des Zuschusses für eine steckerfertige PV-Anlage „Balkonkraftwerk“

Es gelten folgende Fördersätze:

- a) Für eine steckerfertige PV Anlage "Balkonkraftwerk" in Form eines Moduls - gemäß Ziffer 3 a) der Richtlinien - wird ein einmaliger Zuschuss pro Wohneinheit von pauschal 100,00 € gewährt.
- b) Für eine steckerfertige PV Anlage "Balkonkraftwerk" in Form von maximal 2 Modulen - gemäß Ziffer 3 b) der Richtlinien - wird ein einmaliger Zuschuss pro Wohneinheit von pauschal 200,00 € gewährt.

5. Verfahren

Bewilligungsstelle ist die Stadt Spaichingen (Zuwendungsgeber). Die Anträge sind schriftlich an die Stadtverwaltung Spaichingen, Marktplatz 19 in 78549 Spaichingen oder per E-Mail [an SOLAR@SPAICHINGEN.DE](mailto:an.SOLAR@SPAICHINGEN.DE) zu richten.

Anträge können ab dem 01.07.2022 eingereicht werden. Die Zuwendung ist mit dem Vordruck gemäß Anlage der Förderrichtlinien zu beantragen. Die Gewährung des Zuschusses wird nach Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen schriftlich durch den Zuwendungsgeber bestätigt.



6. Pflichten und Zuschussempfänger

Die Zuschussempfänger sind zu verpflichten, folgende Erklärungen abzugeben:

- a) Dass die mit der Durchführung der Zuwendungsmaßnahme beauftragten Beschäftigten der Stadt Spaichingen, nach vorheriger Ankündigung, die Anlage an Ort und Stelle auf die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme und Unterhaltung hin überprüfen dürfen.
- b) Dass die geförderten Anlagen ordnungsgemäß unterhalten werden.
- c) Dass die steckerfertigen Photovoltaikanlagen bis max. 600 W bei der NetzeBW angemeldet werden.

Unter folgendem Link sind die Unterlagen zur Anmeldung und weiterführende Informationen der NetzeBW einsehbar und herunterladbar.

<https://www.netze-bw.de/einspeiser/pluginPV>

7. Rückforderung

Verstößt der Zuschussempfänger gegen die Regelungen dieser Richtlinie, kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

8. Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Bürgermeister Markus Hugger

